

Satzung des Fördervereins
Förderverein Piraten am See e.V.

Diese Satzung tritt mit dem 21.11.2017 in Kraft.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Piraten am See", nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."

(2) Er hat seinen Sitz in Duisburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung bis zum Grundschulalter,
- Erweiterung des Handlungsspielraums von Kindergärten,
- Unterstützung der Arbeit des pädagogischen Personals; dies geschieht durch Sammlung von Sach- und Geldspenden zum Erhalt, Betrieb, zur Ausstattung und zum Ausbau von Kindergärten, sowie
- die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne dieser Vorschrift.

§ 3

Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mitarbeit im Verein und seinen Organen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den KITA Zweckverband des Bistums Essen mit der Auflage, es zur Förderung des Kindergartens St. Joseph in Duisburg-Wedau - innerhalb eines Geschäftsjahres nach Auflösung - zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können alle geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und die Satzung anerkennen. Beitragszeitraum für den Mitgliedsbeitrag ist das Kindergartenjahr vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

(2) Mit Aushändigung des Formulars Beitrittserklärung wird dem Mitglied auch die Satzung überreicht. Mit der Abgabe der "Beitrittserklärung" erkennt das Mitglied den Inhalt der Satzung an.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

(4) Die Mitgliedschaft endet ohne besondere Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand am 31.07. eines Jahres, wenn für das bei der Anmeldung angegebene Kind danach kein Betreuungsplatz im Kindergarten St. Joseph in Duisburg-Wedau vorgehalten wird. Auf Antrag des Mitglieds kann die Mitgliedschaft um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gilt als entsprechender Antrag.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds. Sie endet auch durch einen Vorstandbeschluss, der auf den Ausschluss eines Mitglieds gerichtet ist; der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Der Ausschluss und dessen Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann dagegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen; dies ist ihm mit dem Ausschlussbeschluss mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung trifft dann die endgültige Entscheidung.

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einer Mahnung durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von einem Monat mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen. Die Höhe und die Fälligkeit des von den Mitgliedern in Geld zu leistenden Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. In der Einladung ist die Tagesordnung (auch durch Faxbrief oder E-Mail) anzugeben.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen Mitgliederversammlungen einberufen, oder wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung ein; für die Rechtzeitigkeit der Einladung entscheidet das Datum der Aufgabe zur Post bzw. das Absendedatum.

(4) Die Versammlung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied; im Streitfall wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a. Die Genehmigung der Vorstandsberichte
 - b. Die Entlastung des Vorstands
 - c. Die Wahl des Vorstands
 - d. Die Wahl des Kassenprüfers und seines Vertreters
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedbeiträge
 - f. Die Änderung der Satzung
 - g. Die Auflösung des Vereins

(7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn nur ein Mitglied es beantragt.

(8) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich:
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Kassierer

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils ein Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden; ein Vorstandsamt kann nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

§ 7
Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Dem Kassenprüfer obliegt jährlich zur Mitgliederversammlung die Prüfung des Kassenberichts des Kassierers.

(2) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§8
Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die der Schriftführer und der Versammlungsleiter unterschreiben.

Diese Satzung ist am 19. April 2012 errichtet worden. Die nachstehend aufgeführten Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind, haben sodann die Satzung unterschrieben. (Protokoll der Sitzung muss vorliegen)

1. Janine Voigt (Vorsitzende).....
2. Anne Hölz (Schriftführerin).....
3. Holger Lahtz (Schatzmeister).....
4. Stephanie Mand (Kassenprüferin).....
5. Nicole Lahtz.....
6. Andreas Szymkowiak.....
7. Sabrina Schröder (stellvertretende Kassenprüferin).....